

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 134.

Samstag den 8. November

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1853. (2)

Nr. 25227.

C i r c u l a r e.

Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 30. August l. J., Zahl 18372/2701, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen, die Anordnungen des §. 121 und des Absatzes 2 des §. 125 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung dahin zu ändern, daß im innern Zollgebiete auch alle über Zucker und Kaffee für Handelsleute, welche ihr Gewerbe in einem Orte, in dem kein zur Ausstellung der Ersatzbolleten über Zucker und beziehungsweise Kaffee ermächtigtes Amt sich befindet, ausüben, auszufertigten Zollbolleten die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten haben und daß der Zeitraum der Anwendbarkeit der Ersatzbolleten oder Versendungskarten über Zucker und Kaffee, welcher im innern Zollgebiete an einen andern Ort, wo sich ein zur Ausstellung von Ersatzbolleten oder Versendungskarten über Zucker und beziehungsweise über Kaffee ermächtigtes Amt nicht befindet, versendet wird, nach dem in dem §. 124 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung für die Anwendbarkeit der Ersatzbolleten, Versendungs- und Bezugskarten aufgestellten Grundsatz mit gehöriger Berücksichtigung des Absatzes 3 des §. 125 der mehrerwähnten Vollziehungsvorschrift zu berechnen und zu bemessen ist. — Die vorstehende Bestimmung findet auf alle gefällsämtlichen Deckungsurkunden der erwähnten Art Anwendung, welche über Zucker oder Kaffee nach dem 31. October 1845 auszufertigt werden. — Hinsichtlich des Gränzbezirkles bleiben die Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-

monopolsordnung ungedändert. — Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 16. October 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandketter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1850. (2)

Nr. 25255.

Concurs - Verlautbarung.

Im Bereiche des hierländigen Gouvernements-Gebietes ist eine Wasserbau-Assistenten-Stelle mit dem anklebenden Gehalte jährlicher 300 fl., dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 400 fl., einem Kanzlei-Pauschale jährlicher 6 fl. und einem Reisepauschale in Erledigung gekommen. — Die Competenten um diesen Posten haben ihre diesfälligen Gesuche, worin sich über die erforderlichen technischen Kenntnisse und bisherige Verwendung, dann über die Landessprache ausgewiesen werden muß, bis Ende November d. J. durch deren vorgesetzte Behörde hierorts einzubringen. — Laibach am 18. October 1845.

3. 1851. (2) Nr. 13467. Sub. Nr. 26591.

E d i c t

des k. k. inneröst. küstnl. Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Bei dem k. k. inneröst. küstnl. Appellationsgerichte ist eine Rathsstelle mit dem fiste-misirten Gehalte von 2000 fl. C. M. und Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 2500 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Daher haben Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zu erklären

haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 23. October 1815.

3. 1854. (2)

Nr. 22577

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des Verwaltungsjahres 1845/46 sind nachstehende krain. und kärnthnerische Studentenstiftungen wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stiftungen. — 1. Die von dem Priester Primus Debelak errichtete Stiftung, im damaligen Jahresertrage von 26 fl. E. M. Zum Genusse derselben ist berufen, bloß ein studirender Knabe aus des Stifters Verwandtschaft, welcher diese Stiftung auch, wenn er zum geistlichen Stande gelangen sollte, fortgenießen kann. Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg, und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 2. Bei der von dem Priester Johann Dimitz errichteten Stiftung ein Platz im damaligen Jahresertrage von 53 fl. 12 kr. E. M. Zum Genusse ist berufen a) ein armer Studirender aus des Stifters Verwandtschaft, und unter mehreren solchen Bewerbern haben die näher Verwandten von den Entferntern den Vorzug; b) in dessen Ermangelung ein Studirender aus dem Dorfe Podgler; endlich c) auch in dessen Ermangelung ein Studirender aus der Pfarre Mannsburg. Diese Stiftung kann jedoch nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige von Schifferer'sche Canonicus und der jeweilige Pfarrer von Mannsburg gemeinschaftlich aus. — 3. Die vom Pfarrvikar zu Kropp, Caspar Glavatz, errichtete Stiftung jährlicher 35 fl. E. M. Zum Genusse sind bloß solche Studirende bestimmt, die von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4. Bei der Franz Lackner'schen Stiftung ein Platz im damaligen Jahresertrage von 45 fl. 48 kr. E. M. Zum Genusse derselben sind berufen, in Laibach befindliche arme Studenten. Das Verleihungsrecht steht diesem Gubernium zu. — 5. Bei der von Christoph Plankely errichteten

Stiftung ein Platz im jährlichen Ertrage von 30 fl. E. M. Zum Genusse sind berufen, Studirende aus der Stadt Stein, in deren Ermangelung aus der Stadt Laibach gebürtige, und selbst diese können diese Stiftung nur vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres genießen. Das Verleihungsrecht steht diesem Gubernium zu. — 6. Bei der vom gewesenen Domprobst in Laibach Johann Preschern, errichteten Stiftung ein Platz im damaligen Jahresertrage von 154 fl. 10 kr. E. M. Zum Genusse sind berufen, studirende Verwandte des Stifters, jedoch Studirende überhaupt. Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Herrn Fürstbischöfe von Laibach zu. — 7. Die vom Anton Raab errichtete Stiftung, im damaligen Jahresertrage von 189 fl. 48 kr. Diese ist bestimmt für einen Studirenden aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft, und kann so lange genossen werden, als dieser zu Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu. — 8. Bei der vom Pfarrer zu Wippach, Dominicus Respitsch, errichteten Stiftung ein Platz von 25 fl. E. M. Zum Genusse sind berufen, arme Studenten, von denen die mit bessern Classen vorzuziehen sind. Diese Stiftung kann jedoch nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden. Das Benennungsrecht steht der Herrschaft Wippach gemeinschaftlich mit dem jeweiligen dortigen Pfarrer zu. — 9. Bei der Adam Schuppe'schen Stiftung ein Platz, im damaligen Jahresertrage von 19 fl. 20 kr. E. M. Zum Genusse ist berufen ein Studirender Verwandte des Stifters, bei Abgang desselben ein armer Studirender aus der Stadt Stein gebürtig. Das Präsentationsrecht übt der Magistrat der Stadt Stein aus. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 10. Die von Andreas Schurbi errichtete Stiftung jährlicher 28 fl. E. M. Diese ist bestimmt für Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga, und Martin Waupetitsch im Bezirke Mankendorf sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 11. Die erste Friedrich Skerpin'sche Stiftung, im damaligen Jahresertrage von 52 fl. 36 kr. E. M. Diese ist bestimmt a) für einen ehelich geborenen, zum Studiren tauglichen Jüngling aus

der Familie Eckerlin, sowohl männlicher als weiblicher Seits, unter welchen jedoch bei sonstiger Gleichheit jene der männlichen Linie den Vorzug haben; bei dessen Abgang b) für einen Studierenden aus der Stadt Stein. Diese Stiftung kann jedoch nur durch 6 Jahre vom Stiftingsgenosse genossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem Ältesten der Verwandten des Stifters zu; dormalen wird es von dem hiesigen kais. königl. Cameral- und Kriegszahlamts-Controllor Augustin Wladitz ausgeübt. — 12. Die vom Andreas von Steinberg, Bischof von Klopitz und Probst zu Rudolfswerth, errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 57 fl. 24 kr. E. M. Diese ist für Studierende aus der Familie von Steinberg, in deren Ermanglung aber aus der Familie Wladitz bestimmt, und der Stiftingsgenosse muß entweder in Graz oder Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem von Steinberg'schen Beneficiaten am heiligen Grade nächst Laybach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. Der Stiftingsgenosse ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 13. Bei der Dr. Stropf'schen Stiftung ein Platz im dormaligen Jahresertrage von 105 fl. E. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen: a) die nächsten Anverwandten des Stifters, und unter selben jene, die sich durch gute Aufführung und guten Studienfortgang am meisten auszeichnen; b) in deren Ermanglung vorzugsweise brave, gut studierende, aus Pustendorf, dem Geburtsorte des Stifters, gebürtige Jünglinge. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen f. b. Ordinariate zu. — 14. Die Friedrich Weitenhiller'sche Stiftung, dormalen im Jahresertrage von 15 fl. 20 kr. E. M. Diese ist bestimmt für einen armen, gut studierenden Schüler der 2. Humanitätsklasse, und der Genusse desselben ist lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronatsrepresentant, Johann Alchholzer in Laybach, aus. — 15) Bei der Lorenz Ratschky'schen Stiftung der bedingte (nämlich bis sich kein zweiter competentfähiger Jüngling darum bewirbt) zur Halbschneider verliehene zweite Platz im Jahresertrag von 36 fl. 57 kr. E. M. Hierauf haben bloß studierende Anverwandte des Stifters Anspruch, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug vor jenen von der weiblichen Abstammenden haben. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Rosfel. Die-

ses Stipendium kann von den Normal Schulen an bis zur Vollendung der Studien genossen werden. Beigefügt wird, daß, wenn sich in der Competenzfrist darum kein Competenzfähiger bewirbt, der Jahresertrag pro 1845/46 sodann seiner weiteren Austerischen Bestimmung zugeführt werden wird. — B. Kärntner'sche Stiftungen. 1. Bei der Eberndorfer Stiftung der 6. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 17 fl. 40 kr. E. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen vorzugsweise studierende Söhne der Unterthanen der Herrschaft Eberndorf. Der Stiftingswerber muß jedoch der windischen Sprache kundig seyn, und sich daher darüber auch ausweisen. Der Stiftingsgenosse hat aber täglich einen Rosenkranz für das Erzhaus Deslertreich und für die übrigen Stifter zu beten. Die Stiftung kann von der Normal Schule anfangen durch alle Studienabtheilungen genossen werden. Das Präsentationsrecht übt die Herrschaft Eberndorf (aus. — 2) Bei der Johann Math. Freyherrn v. Koller'schen Stiftung der zweite Platz, dormalen im Jahresertrage von 27 fl. 50 kr. E. M. Diese Stiftung ist bestimmt vor allen für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung sodann für Studierende überhaupt. Der Genusse derselben ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der n. b. Regierungseconopist Joh. Bap. Koller Stadler, als des Stifters Erbe, aus. — 3) Bei der Jacob Rohrmüller'schen Stiftung der erste Platz, im dormaligen Jahresertrage von 28 fl. 30 kr. E. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen Studierende, a) welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Ermanglung b) jene, welche im Dorfe Eberndorf; bei deren Abgang c) jene, welche aus den Pfarbezirken Eberndorf, St. Kanzian, Globosnitz, Sutterdorf, St. Michael, St. Stephan, Müllstatt, St. Veit, Stein, Galzien, Schwabegg, oder Guttensein gebürtig, und von ehelicher Geburt sind; bei deren Ermanglung d) Studierende aus den nähern Orten, doch müssen diese der windischen Sprache vollkommen kundig und Kärntner seyn. Diese Stiftung kann von den Normal Schulen an, durch alle Studienabtheilungen genossen werden. Das Präsentationsrecht übt dormalen Joseph Rohrmüller, Pfarrer zu Globosnitz aus. — 4) Bei der Julius Reichard von Staudach'schen Stiftung der dritte Platz, im dormaligen Jahresertrage von 65 fl. E. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind beru-

fen, adeliche Studierende Jünglinge, vorzugsweise aus dem von Graubach'schen Geschlechte. Der Stiftungsgegenstand ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht üben die Herren Stände von Kärnten aus. —

5) Bei der Gregor Zwanziger'schen Stiftung der zweite Platz, im dermaligen Jahresertrage von 22 fl. 26 kr. C. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen, vorerst des Stifters Studierende Verwandte, sodann Studierende Bürgersöhne aus der Stadt Bleiburg, und bei deren Abgang Studierende Kärntner überhaupt. Der Stiftungsgegenstand ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Diejenigen, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufname, dem Amteszeugnisse vom Jahre 1845, dann dem Impfungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Gemeindefürsorgern des Schuljahres 1845, so wie im Erfordernisse mit den weiters vorgeschriebenen Beweis-Documenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich jener ad b) und 14 der krainischen Stiftungen, unmittelbar bei dem hiesigen f. b. Ordinariate, bezüglich jener ad 4 der kärnt. Stiftungen unmittelbar bei der kärnt. ständisch. Verordneten Stelle zu Klagenfurt, bezüglich der übrigen aber bei diesem Gubernium, mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung, bis längstens 15. December 1845 zu überreichen. — Bemerkt wird, daß auf alternative Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Laibach am 14. October 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
B. 1845. (2) Nr. 10158.

E d i c t.
Von dem f. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey hierorts eine Kanzlisten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen mit 500 fl. und 600 fl., in Erledigung gekommen. — Es werden demnach alle diejenigen, welche auf diese erledigte Stelle Anspruch machen, aufgefordert, ihre dießfälligen eigenhändig geschriebenen, und mit den Nachweisungen ihrer Moralität, Studien, Sprachkenntnisse und bisher geleisteten Dienste gehörig belegten Gesuche, längstens binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung an gerechnet, hierorts zu überreichen, und in denselben auch sich zu erklären, ob und in welchem Grade

allenfalls sie mit einem der Beamten dieses f. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verwandtschaftlich seyen. — Laibach am 4. Nov. 1845.

B. 1843. (2) Nr. 9724.

Von dem f. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der m. Johann und Katharina Thekauschitz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. Mai 1845 verstorbenen Johann Thekauschitz, die Tagsatzung auf den 24. November 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem f. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 18. October 1845.

B. 1844. (2) Nr. 9582.

E d i c t.

Von dem f. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparkasse, durch Dr. Burger, wider Johann Ischermitsch, puncto schuldiger 2000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirenten gehörigen, auf 4384 fl. 45 kr. geschätzten Hauses sub Cons. Nr. 4 in der Carlstädter Vorstadt, und des ebendasselbst sub Nr. 5 gelegenen, auf 2718 fl. 40 kr. geschätzten Hauses, dann des in der Krenngasse sub Cons. Nr. 77 gelegenen, auf 1131 fl. 30 kr. geschätzten Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. December d. J., 26. Jänner 1846 und den 2. März 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem f. k. Stadt- und Landrechte mit dem Verlaße bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungstragsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Burger einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 14. October 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1866. (1) ad 26796. Nr. 308 St. G. W.

K u n d m a c h u n g.

Am 9. Februar 1846, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird in Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 6. Jänner 1845, 3. 9806 P. P., in der Kanzlei des k. k. Bezirks-Commissariats in Spital, mit Vorbehalt der Ratification des hohen Hofkammer-Präsidiums, nachbenannte, von dem aufgehobenen Karmeliter-Kloster zu Trienz herrührende, und zu Spital im Villacher Kreise in Kärnten gelgene, dem k. k. Rentamte in Trienz zur Verwaltung eingewiesene Grundgüter des Religionsfonds, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf ausgedoten werden. — Das Erträgniß dieser Religionsfonds-Güter von acht Zehnten, im k. k. Bezirkscommissariate Spital, besteht über Abzug des für die Steuern verfassungsmäßig unflüssigen Fünftels nach einem zehnjährigen Durchschnitt: a) An Grundzinsen in 29 fl. 36 $\frac{2}{3}$ kr., b) an widerruflichen Kleinrecht Reliquitionen pr. 6 fl. 36 $\frac{1}{8}$ kr., c) in Landemial- und Taxbezügen 13 fl. 42 $\frac{7}{8}$ kr., d) in Getreide-Gütern, als: Weizen 12 Wiener Megen 7 $\frac{1}{9}$ Maßl, Korn oder Roggen 33 Wiener Megen 6 $\frac{3}{4}$ Maßl, Hafer 85 Wiener Megen 5 $\frac{3}{4}$ Maßl, und Hirse 8 Wiener Megen 8 $\frac{2}{3}$ Maßl, zusammen 211 fl. 41 $\frac{23}{80}$ kr. G. M. W. — Der Ausrufspreis ist 4709 fl. 12 $\frac{1}{40}$ kr., mit Worten vier tausend sieben hundert neun Gulden zwölf $\frac{1}{40}$ Kreuzer G. M. W. — Bedingungen. — 1. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der in der Provinz Kärnten Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Dominical Siebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einbringen, oder solche der

Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in G. M. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprozentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen, auf Metallmünze und in Conventionsgeld lautenden Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§ 230 und 1374 des allg. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherheitsurkunde zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derselben Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Sofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Der Ersther dieser Dominicalrenten hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die verblei-

3. 1867. (1)

Siebenter Rechnungs-Abschluß

der k. k. priv.

Riunione Adriatica di Sicurtà

(Adriatischer Versicherungs-Verein)

in Triest.

In der am 6. October stattgefundenen General-Versammlung dieser Gesellschaft, wurde nachstehender Rechnungsabschluß über die Unternehmungen des siebenten Rechnungsjahres, nämlich vom 1. Julius 1844 bis 30. Junius 1845 vorgelegt.

Prämien-Uebertrag vom 6ten Rechnungsjahre	698,200 fl. — fr.
Gesamt-Prämien-ertrag im 7ten Rechnungsjahre auf das Versicherungs-Capital von 208,129,902 fl. 6 fr.	961,723 » 9 »
Ergebniß aus dem Umsatze der Fonds	19,917 » 13 »
	1.679,840 fl. 22 fr.

wovon jedoch für bezahlte Schäden, Rückversicherungen und Verwaltungsspesen abgehen	800,809 » 16 »
also noch bleiben	879,031 fl. 6 fr.

Von dieser Summe sind ferner in Abzug zu bringen:

Prämien für noch nicht abgelaufene Versicherungen 801,700 fl. — fr.	
20 pCt. für den Reservefond	17,983 » 54 »

819,683 fl. 54 fr.

demnach sich ein reiner Nutzen von . . . 59,347 fl. 12 fr. herausstellt, welche vertheilt unter die bis Ende Junius ausgegebenen Actien, für eine jede derselben 30 fl. 20 fr. abwerfen, welche Dividende sowohl bei der Centralcassa in Triest, als auch bei der General-Agentenschaft in Wien bei Herrn Dr. Zinner u. Comp. erhoben werden kann.

Stand des besonderen Reservefondes:

Der Reservefond betrug am Schlusse des 6ten Rechnungsjahres	75,610 fl. 20 fr.
und vermehrt sich nun durch Zinsen hierauf von	3024 » 24 »
gewonnenes Agio auf abgegebene Actien	4211 » — »
dem Rückhalt vom Nutzen des gegenwärtigen Abschlusses	17,983 » 54 »

wodurch sich der besondere Reservefond am 30. Junius 1845 stellt auf	100,829 fl. 38 fr.
ungerechnet der ob erwähnten Prämien-Reserve von	801,700 fl. — fr.

Triest am 7. October 1845.

Vorstehende Resultate zeigen zur Genüge die blühende finanzielle Lage des Adriatischen Versicherungs-Vereins, indem die Gesellschaft nun außer dem Stamm-Capital von 2.000,000 fl. — fr. eine Gesamt-Reserve von ungefähr 1.000,000 » — » besitzt, wozu eine jährliche Prämien- und Interessen-Einnahme von 1.000,000 » — » gerechnet werden kann, somit den Versicherten eine Gesamt-Bürgschaft von vier Millionen Gulden C. M. darbietet.

Eben so beweisen die vielen bezahlten Schäden, welche sich nach den speciellen Berichten der Direction auf 1432 Parteien erstrecken, und eine Summe von 567107 fl. 16 fr. betragen, neuerdings den wohlthätigen Einfluß der Versicherungs-Anstalten auf jene, welche sich ihrer Vermittlung als der einzigen Schutzwehre gegen die durch Elementar-Unfälle so leicht entstehenden Schäden bedienen, eine Vermittlung, die Jedermann gerne ergreifen sollte, da die Auslage für selbe geringfügig zu nennen ist.

Diese nützliche Wirksamkeit, an welcher der Adriatische Versicherungs-Verein laut obigen Nachweisungen gewiß einen großen Antheil hat, ist selber in Begriff noch mehr auszudehnen, indem in der am Eingang erwähnten General-Versammlung nebst mehreren die Solidität der Gesellschaft immer noch mehr fördernden Maßregeln und der Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Dauer der Gesellschaft bis vorläufig zum Jahre 1862 auch die Ueberrahme der

Versicherung des Rindviehes

beschlossen wurde, wegen welcher letztem Gegenstand gleich nach Erhalt der Allerhöchsten Genehmigung das Nähere bekannt gemacht werden wird, indessen die Unterzeichnete, indem sie zugleich ihren Dank für das ihr bisher schon bewiesene Vertrauen und die ihr zahlreich zugewendeten Versicherungs = Aufträge abstattet, sich neuerdings zur geneigten Fortsetzung derselben auf die bisherigen Versicherungszweige ergebenst empfiehlt, die sich gegen Feuer und durch Blitz erzeugte Schäden auf Gebäude, Meebels, Maschinen, Waren = Niederlagen, Feldfrüchte und Viehstand, und gegen alle Elementarschäden auf, zu Lande und zu Wasser reisende Güter erstrecken, zu welcher Fortsetzung und Zunahme sie glaubt, sich nach vorhergegangener Darstellung um so mehr Hoffnung machen zu dürfen, als sie, so wie die Direction selbst fortwährend bei dem seit dem Bestehen der **Riunione** gegen die Versicherten beobachteten Grundsatz von Rechtlichkeit und Willigkeit fest beharren wird.

Laibach im October 1845.

Die Haupt = Agentschaft für Krain:
S. Nadamlenzky,
St. Peters = Vorstadt Nr. 8.

Bei **Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr**,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler am Congressplaz in Laibach, ist
zu haben:

AUSTRIA

oder:

**Oesterreichischer
Universal - Kalender,**
für das gemeine Jahr

1846.

Mit einer lithographirten Tafel.
Preis 1 fl. 20 kr. C. M.

Oesterreichischer
Bürger = Kalender
auf das Jahr
1846.

Ein zum fortwährenden Gebrauche bestimmtes
Lese-, Nachschlag- u. Bibliothekbuch.

Herausgegeben
Von einer Gesellschaft.
Erster Jahrgang.
Mit vier Portraits.
Preis 1 fl. 12 kr. C. M.

**GESCHÄFTS-
und
SCHREIBKALENDER,**
auf das Jahr
1846.

(Aus d. Austria besonders abgedruckt).
20 kr. C. M.

Allgemeiner Kalender

für alle

Bewohner des österr. Kaiserstaates,
auf das gemeine Jahr

1846.

Preis 36 kr. C. M.

Vogl Johann Nep.

Oesterreichischer Volkskalender.

für

1846.

36 kr.

Allgemeiner

**Schreib-, Haus-
und**

Wirthschafts = Kalender.

auf das gemeine Jahr

1846.

Von

W. C. W. Blumenbach.
Preis 24 kr. C. M.

Neuester

**Geschäfts- und Belehrungs-
Kalender**

auf das Jahr

1846.

Von

Johann Hoffmann.
Preis 20 kr. C. M.